

## Satzung der



*Baugenossenschaft  
Freie Waldorfschule  
Bruchhausen-Vilsen eG*

# **Gliederung der Satzung der Baugenossenschaft Freie Waldorfschule Bruchhausen-Vilsen eG**

## **I. Name, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

§ 1 Name, Sitz und Gegenstand

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Beitritt

§ 2 Zweck und Gegenstand

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Kündigung

§ 6 Ausscheiden durch Tod

§ 7 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

§ 8 Ausschluss

§ 9 Auseinandersetzung

## **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

§ 10 Rechte

§ 11 Pflichten

## **IV. ORGANE**

§ 12 Organe der Genossenschaft

### **A. VORSTAND**

§ 13 Geschäftsführung

§ 14 Vertretung

§ 15 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

§ 16 Beschlussfassung

§ 17 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

### **B. AUFSICHTSRAT:**

§ 19 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

§ 20 Konstituierung, Beschlussfassung

§ 21 Aufgaben, Pflichten und Rechte des Aufsichtsrats

### **C. GENERALVERSAMMLUNG:**

§ 22 Ausübung der Mitgliedsrechte

§ 23 Frist und Tagungsort

§ 24 Einberufung und Tagesordnung

§ 25 Versammlungsleitung

§ 26 Teilnahmerecht der Verbände

§ 27 Gegenstände der Beschlussfassung

§ 28 Abstimmungen und Wahlen

§ 29 Versammlungsniederschrift

## **V. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME**

§ 30 Geschäftsanteil/Geschäftsguthaben/Übertragung/Mindestkapital

§ 31 Rücklagen

§ 32 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

## **VI. RECHNUNGSWESEN**

§ 33 Geschäftsjahr

§ 34 Jahresabschluss

§ 35 Verwendung des Jahresergebnisses

## **VII. LIQUIDATION**

§ 36 Zuweisung des Vermögens und anderes

## **VIII. Bekanntmachungen**

§ 37 Bekanntmachungsblatt

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNG**

§ 38 Salvatoresche Klausel

# **Satzung der Baugenossenschaft Freie Waldorfschule Bruchhausen-Vilsen eG**

## **I.**

### **Name, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Name der Genossenschaft lautet

**Baugenossenschaft Freie Waldorfschule Bruchhausen-Vilsen eG**

- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Bruchhausen-Vilsen.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Gegenstand**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft darf auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte betreiben.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist hauptsächlich der gemeinsame Aufbau und der wirtschaftliche Betrieb des Schulgebäudes und Schulgeländes für die Freie Waldorfschule Bruchhausen-Vilsen e.V.; für die Schüler dieser Schule, deren Eltern und Erziehungsberechtigten, die Mitglieder der Genossenschaft sind, sowie das zur Verfügung stellen des Schulgeländes nebst Schulgebäude für die Freie Waldorfschule Bruchhausen-Vilsen e.V.: Die Schule basiert auf der Grundlage der Waldorfpädagogik, die auf der Menschenkunde Rudolf Steiners gründet. Diese Schule, die auf dem Grundstück der Genossenschaft betrieben wird, und deren Gebäude die Genossenschaft der Schule zur Verfügung stellt, dienen der Allgemeinheit, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Stand oder Vermögensverhältnisse der Eltern.
- (3) Daneben können weitere Einrichtungen geschaffen werden, die das Unternehmen der Genossenschaft und der Freien Waldorfschule Bruchhausen-Vilsen e.V. fördern.
- (4) Die Baugenossenschaft Freie Waldorfschule Bruchhausen-Vilsen eG wird von Eltern, Lehrern und anderen Mitarbeitern gemeinsam getragen (Trägergemeinschaft).

## **II.**

### **MITGLIEDSCHAFT**

#### **§ 3**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft und Beitritt**

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können nur werden: Eltern, deren Kinder zur Aufnahme in die Freie Waldorfschule Bruchhausen-Vilsen e.V. zugelassen worden sind, Lehrer, die in deren Kollegium aufgenommen worden sind, und andere Mitarbeiter der Schule und anderer Einrichtungen des Schulvereines und der Genossenschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft können auch Schüler ab 18 Jahren erwerben.
- (3) Die Genossenschaft kann auch investierende Mitglieder, im Folgenden als „Förderer“ bezeichnet, aufnehmen. Die Förderer können in der Generalversammlung die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen. Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von

mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen vorgegeben ist, können Förderer nicht verhindern. Zur Aufnahme eines Förderers entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. „Förderer“ sind in der Mitgliederliste als solche gesondert zu kennzeichnen.

- (4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
- (5) Das Mitglied ist in die Mitgliederliste (§ 18, Abs. 2 e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung (§ 5), Tod (§ 6), Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 7), Ausschluss (§ 8) oder Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 30).

## **§ 5 Kündigung**

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich kündigen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Genossenschaft.

Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Frist nach Satz 1 kündigen.

## **§ 6 Ausscheiden durch Tod**

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

## **§ 7 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

## **§ 8 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft vom Vorstand ausgeschlossen werden,
  - a. wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder unter Betreuung steht,
  - b. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen Beschlüsse der Genossenschaft verstößt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
  - c. wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt, zur Schädigung des Ansehens ihrer Organe beiträgt oder in anderer Weise das gegenseitige Treueverhältnis verletzt.
  - d. es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
  - e. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
- (5) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 9**

### **Auseinandersetzung**

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben – vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 - binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
- (3) Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§ 30) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

## **III.**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

## **§ 10**

### **Rechte**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,
  - a. die Einrichtung der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung zu benutzen.
  - b. an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
  - c. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 24 Abs. 2 und Abs. 4),
  - d. nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,

- e. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- f. die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfungsergebnis und die Mitgliederliste einzusehen.

(2) Förderer haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 11 Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - 1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
  - 2. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile gemäß § 30 der Satzung zu leisten,
  - 3. die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten,
  - 4. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
  - 5. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Förderer haben die gleichen Pflichten wie Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **IV. ORGANE**

### **§ 12 Organe der Genossenschaft**

- (1) Organe der Genossenschaft sind:
  - A. Der Vorstand,
  - B. der Aufsichtsrat,
  - C. die Generalversammlung
- (2) Jedes Organ hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, soweit diese Satzung dafür keine Beschränkungen vorsieht oder Geschäftsordnungsfragen regelt.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie mit persönlichen Daten zu tun haben sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **A. VORSTAND**

### **§ 13 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft gemeinschaftlich in eigener Verantwortung.
- (2) Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

### **§ 14 Vertretung**

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

## **§ 15 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens vier Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt. Für die Wahl gilt § 28 der Satzung entsprechend.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgezählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen von der Generalversammlung abzu berufende Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

## **§ 16 Beschlussfassung**

- (1) Für Vorgänge des laufenden Geschäftsbetriebes ist jedes Vorstandsmitglied allein beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere Zulassung oder Ausschluss von Mitgliedern, Grundstücksgeschäfte und Einzelbeschlüsse, die über dem Wert von ein Prozent des letzten Jahreshaushaltes hinausgehen, sowie solche Beschlüsse, die wiederkehrende Leistungen der Genossenschaft zur Folge haben, bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes. Bei Beschlüssen, die über zehn Prozent des letzten Jahreshaushaltes hinausgehen, muss außerdem der Aufsichtsrat ausdrücklich zustimmen.

## **§ 17 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates auf dessen Einladung teil. In den Sitzungen des Aufsichtsrates haben die Vorstandsmitglieder alle Informationen zu geben, die dem Aufsichtsrat eine aktive Mitgestaltung der wichtigen Angelegenheiten der Genossenschaft ermöglichen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes nicht mitzuwirken.

## **§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstands**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden,

- b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen,
- c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten,
- e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- f) den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten,
- g) dem Aufsichtsrat auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher der Genossenschaft zu gewähren,
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen,
- i) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen schriftlicher Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen.

## **B. AUFSICHTSRAT:**

### **§ 19**

#### **Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für vier Jahre von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten getrennt abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 28.
- (4) Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (5) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates in einer außerordentlichen Generalversammlung hinzu gewählt, so endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- (6) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist, wenn diese Vertretungsbefugnis endet.
- (7) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf zwei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.
- (8) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind von der Generalversammlung abuberufen und durch Neuwahlen zu ersetzen.

### **§ 20**

#### **Konstituierung, Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen

werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 28 gilt sinngemäß.

- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung oder durch Telekopie zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (7) In der Geschäftsordnung von Vorstand und Aufsichtsrat kann festgelegt werden, dass der Vorstand für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen muss.

## **§ 21**

### **Aufgaben, Pflichten und Rechte des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 20.
- (3) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Ebenso hat er dort zu Jahresabschluss und Anhang sowie seine eigenen Prüfungen Stellung zu nehmen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

## **C. GENERALVERSAMMLUNG:**

### **§ 22**

#### **Ausübung der Mitgliedsrechte**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gültig abgegebenen Stimmen der „Förderer“ dürfen nicht mehr als 10 % der gültig abgegebenen Stimmen der förderfähigen Mitglieder ausmachen. Das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen der investierenden Mitglieder ist beizubehalten.
- (3) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 6) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Abs. 6), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### **§ 23**

#### **Frist und Tagungsort**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf berufen werden.
- (3) Die Generalversammlungen finden am Sitz der Genossenschaft statt.

### **§ 24**

#### **Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 37 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 6) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und

dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (6) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesandt wurden.

## **§ 25**

### **Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem bevollmächtigten Vertreter eines Mitgliedsunternehmens oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennen einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

## **§ 26**

### **Teilnahmerecht der Verbände**

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen. Die entsprechenden Einladungen sind fristgerecht zu versenden. Soweit das Gesetz die Einholung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens des Verbandes vorschreibt ist diese rechtzeitig vom Vorstand der Genossenschaft zu beantragen und den Mitgliedern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.

## **§ 27**

### **Gegenstände der Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
  - a) Änderung der Satzung mit dreiviertel Mehrheit,
  - b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
  - d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist. Bei beiden haben die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates kein Stimmrecht.
  - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
  - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats mit dreiviertel Mehrheit,
  - g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit,
  - h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit,
  - i) Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes,

- j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
  - k) Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit dreiviertel Mehrheit,
  - l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit,
  - m) Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit.
- (3) Über eine Änderung der Satzung, die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform, den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und anderen Vereinigungen haben Förderer kein Stimmrecht.

## **§ 28**

### **Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen gilt Abs. 5. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit). Falls diese Mehrheit nicht für die erforderliche Anzahl von Kandidaten erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt, zudem weitere Kandidaten benannt werden sollen. In diesem Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so genügt schon im ersten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

## **§ 29**

### **Versammlungsniederschrift**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen und ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (2) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

## V. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

### § 30

#### Geschäftsanteil/Geschäftsguthaben/Übertragung/Mindestkapital

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt €100,-. Von Eltern, deren Kinder die Freie Waldorfschule Bruchhausen-Vilsen e.V. besuchen, und von Lehrern und Mitarbeitern der Schule müssen mindestens 5 Geschäftsanteile gezeichnet sein.
- (2) Förderer müssen mindestens 1 Geschäftsanteil zeichnen.
- (3) Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Falle sind auf den Geschäftsanteil sofort EUR 100,00 einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Quartals ab sind vierteljährlich weitere EUR 100,00 einzuzahlen, bis das Mindestgeschäftsguthaben von EUR 500,00 erreicht ist. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.
- (4) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem über die Pflichtanteile nach Abs. 1 und 2 hinausgehenden freiwilligen Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der vorher übernommenen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Die freiwilligen Geschäftsanteile sind sofort voll einzuzahlen.
- (5) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist außer im Fall Abs. 7 unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen die Schulden zum Nachteil der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber dient das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Insolvenzverfahren des Mitglieds erleidet.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist oder der zugehörige Geschäftsanteil gekündigt ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (8) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer im Falle des Absatzes 10 der Zustimmung des Vorstands.
- (10) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden darf beträgt 90 Prozent des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Von einer Aussetzung betroffener Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

## **§ 31 Rücklagen**

- (1) Zur Deckung von Bilanzverlusten dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses, solange bis die Rücklage die Höhe von 10 Prozent der Summe der Geschäftsanteile erreicht hat.
- (2) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.
- (3) Der restliche Gewinn ist freien Rücklagen zuzuweisen.

## **§ 32 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht**

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

## **VI. RECHNUNGSWESEN**

### **§ 33 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister beginnt.

### **§ 34 Jahresabschluss**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 21 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

### **§ 35 Verwendung des Jahresergebnisses**

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung auf Grund des Vorschlags des Vorstandes.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den

Geschäftsguthaben der Mitglieder oder der Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

- (3) Werden die Geschäftsguthaben oder die Auseinandersetzungsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet. Bei der Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben müssen die rückständigen einbringlichen Pflichteinzahlungen auf den Geschäftsanteil berücksichtigt werden.

## **VII. LIQUIDATION**

### **§ 36**

#### **Zuweisung des Vermögens und anderes**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

## **VIII. Bekanntmachungen**

### **§ 37**

#### **Bekanntmachungsblatt**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Kreiszeitung Syke mit den Lokalteilen Bruchhausen-Vilsen, Syke, Bassum und Hoya veröffentlicht. Dabei sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **§ 38**

#### **Salvatoresche Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, so behält die übrige Satzung dennoch ihre Gültigkeit.

Bruchhausen-Vilsen, den 05.03.2010